

BEGRÜNDUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31A DER STADT EUTIN

**FÜR EIN GEBIET NORDÖSTLICH UND SÜDÖSTLICH
DER OHMSTRAÙE**

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BÜRGERANHÖRUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND NACHBARGEMEINDEN (§§ 4 (1) UND 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- BESCHLUSS

AUFGESTELLT:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/ 7917-0 FAX: 7917-17
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE INFO@PLOH.DE

Begründung

zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 31A der Stadt Eutin für ein Gebiet nordöstlich und südöstlich der Ohmstraße.

1. Vorbemerkung/ Planungserfordernis

Der Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1998) definiert Eutin als Mittelzentrum. Der Regionalplan charakterisiert ebenfalls als Mittelzentrum mit teilweise noch zu entwickelnden Funktionen eines Mittelzentrums.

Im Parallelverfahren stellt die Stadt die 69. Flächennutzungsplanänderung auf. Die Stadt erstellt z. Z. einen neuen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den bereits erschlossenen Teil des Plangebietes gewerbliche Bauflächen dar. Für die Erweiterungsflächen ist derzeit eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Allerdings sieht der Bebauungsplan Nr. 31A bereits eine Verlängerung der Ohmstraße in Richtung Südosten vor, so dass die vorliegende Planung auf eine bereits sehr lange vorliegende Planung zurückzuführen ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wird nicht durchgeführt, da sich aufgrund der Planung keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben. Es ergibt sich aufgrund der Planung eine Erhöhung der Flächenversiegelung von höchstens 5.800 m².

Planungsanlass und Planungsziel:

Planungsanlass ist der Erweiterungswunsch eines bestehenden Gewerbebetriebes. Das an der Ohmstraße ansässige Sport- und Freizeitzentrum verfügt derzeit über keine Erweiterungsmöglichkeiten. Daher soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert werden. Das Flurstück 28/ 4 befindet sich im Besitz der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH.

2. Planung

2.1 Erschließung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine Verlängerung der Ohmstraße vorgesehen. Davon wird jetzt abgesehen. Der provisorisch gebaute Wendehammer wird jetzt planungsrechtlich abgesichert. Zur Erschließung der Erweiterungsflächen kommen zwei Alternativen in Betracht: Erschließung über die Stellplatzflächen des Sport- und Freizeitzentrums oder über das festgesetzte GFL-Recht.

Die Stell- und Parkplätze können auf den Baugrundstücken entstehen.

Im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist die Notwendigkeit einer Feuerwehrumfahrt zu prüfen und ggfs. entsprechend zu berücksichtigen.

2.2 Baugebiete

Als Art der baulichen Nutzung sind Gewerbegebiete festgesetzt. Für den Bereich des Ursprungsplanes bedeutet dies eine Veränderung. Hier sind bislang Industriegebiete festgesetzt. Dieses ist künftig weder notwendig noch sinnvoll, daher wird dies entsprechend geändert. Im Gebiet befindet sich derzeit (Sommer 2003) ein Bürogebäude für eine Steuerberatungsgesellschaft im Bau.

Einzelhandelsbetriebe sind im Gebiet nur eingeschränkt zulässig, nämlich ausschließlich in Zuordnung zu den Betrieben. So wird eine Konkurrenz zur Eutiner Innenstadt verhindert.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 31a setzt für seinen Geltungsbereich ein Industriegebiet fest. Das Flurstück 28/3 ist zum Teil in den Änderungsbereich mit einbezogen worden und wird als Gewerbegebiet festgesetzt. Aus Sicht der Stadt ergibt sich auch künftig eine eindeutige planungsrechtliche Situation. Ein rd. 6 m breiter Streifen des Flurstückes 28/3 ist künftig ebenfalls GE-Gebiet. Die Flächen des baulichen und genutzten Bestandes des Flurstückes 28/3 bleiben GI-Gebiet. Diese Planung hat das Ziel, einen baulichen Verbund zwischen Bestand und Neuplanung zu ermöglichen. Ein differenziertes Nutzungskonzept ist daher gerechtfertigt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird aus dem Ursprungsplan bzw. in Anlehnung daran übernommen. Auf der Erweiterungsfläche ist eine Firsthöhe von 9,0 Metern zulässig. Diese ist erforderlich, um die angedachten Sport- und Freizeiteinrichtungen errichten zu können. Die vorhandenen Baukörper dürften eine Höhe von bis zu 13,5 Meter haben.

2.3 Grünordnung

Bestand:

Die Erweiterungsfläche wird derzeit als Mähgrünland genutzt. Die Fläche wird fast allseitig von gut ausgebildeten Knicks umgrenzt. Planungsziel ist es, die Knicks vollständig zu erhalten und diese durch einen rd. 5 m breiten Pufferstreifen zu schützen.

Im Umfeld des Plangebietes gibt es verschiedene Amphibienvorkommen. Diese kommen auch in den Regenrückhaltebecken des vorhandenen Industriegebietes vor.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes hat das Umweltministerium Schleswig-Holstein im Juli 2003 im Rahmen des zusammenhängenden, kohärenten ökologischen Netzes NATURA 2000 ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen (FFH-Gebiet). Es handelt sich hier um den Gebietsvorschlag „P1829-306 Röbe-ler Holz“. Dieser Vorschlag befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren.

Die Stadt Eutin geht davon aus, dass die Landesregierung bei der endgültigen Festlegung des FFH-Gebietes die vorliegende Planung berücksichtigt. Zur Verträglichkeit dieser Planung wird auf die Ergebnisse der „FFH-Verträglichkeitsstudie zum B-Plan Nr. 90 der Stadt Eutin im Hinblick auf das Natura 2000 Gebiet „Röbeler Holz, Dipl. Biol. Karsten Lutz, Hamburg, 12. November 2003“ verwiesen (Ziffer 4.4.2.1):

„Die B-Pläne 31A und 78 erweitern das bestehende Gewerbegebiet im Randbereich des vorgeschlagenen Natura 2000 – Gebietes (siehe Abbildung 3). Die geplante Wohnbaufläche grenzt im Norden an den Standortübungsplatz und das Natura 2000 – Gebiet an (siehe Abbildung 3). Dabei treten die gleichen möglichen Wirkungsfaktoren wie beim B-Plan 90 auf (Kap. 2.2).

Die Wohnbebauung überbaut Ackerflächen und zerstört somit keine wertvollen Laichgewässer oder Landlebensräume von Kammmolchen oder Rotbauchunken. Bedeutende Wanderwege dieser Arten werden nicht berührt. Eine Verstärkung der geringen Beeinträchtigungen durch den B-Plan 90, so dass diese in eine höhere Beeinträchtigungskategorie einzustufen wären, ist nicht zu erwarten.

Die B-Pläne 78 und 31A überbauen Grünlandflächen innerhalb des Gebietsvorschlages zur Meldung als Natura 2000 – Gebiet. Laichgewässer sind nicht direkt betroffen, es werden jedoch Landlebensräume der Rotbauchunken und Kammmolche im zur Meldung vorgeschlagenen Natura – 2000 Gebiet verändert.

Im Hinblick auf die Rotbauchunke werden keine Verbindungswege im Natura 2000 – Gebiet unterbrochen. Es gehen allerdings Landlebensräume in der Nachbarschaft einer „Sink“-Population verloren. Bei einer so kleinen Teilpopulation (2 Rufer) sind jedoch die Landlebensräume kein limitierender Faktor, so dass die Mitglieder Rotbauchunkenteilpopulation ausweichen können. Ein nachhaltiger Einfluss auf die Überlebenswahrscheinlichkeit und Größe der Rotbauchunken-Gesamtpopulation des Natura 2000 – Gebietes ist daher nicht zu erwarten. Die Population der Rotbauchunken im Natura 2000 – Gebiet bleibt stabil. Eine mittlere Beeinträchtigung ist anzunehmen.

Für den Kammmolch gehen suboptimale Landlebensräume (optimal wären Gehölze) verloren und eine Behinderung der Verbindungswege zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen im westlichen Teil der Schwerpunktorkommen ist anzunehmen. Die für die Kammmolche limitierenden Lebensräume werden in ihrer Ausdehnung und Ausprägung nur geringfügig verändert, so dass sie ihre Funktion weiterhin erfüllen können. Es kommt zur Verdrängung einzelner Individuen oder kleiner Gruppen aus Teilbereichen des Schutzgebietes, was jedoch nicht dazu führt, dass der Gesamtbestand im Schutzgebiet abnimmt, denn durch die eintretenden Beeinträchtigungen werden keine Mindestkenngrößen von Lebensräumen und Populationen qualitativ und quantitativ unterschritten. Das langfristige Fortbestehen der Art im Schutzgebiet ist ungefährdet. Die Erhaltungsziele des Gebietes im Rahmen des Netzes Natura 2000 sind weiterhin gewährleistet. Die Beeinträchtigung für den Kammmolch wird als mittel eingestuft.

Insgesamt ist durch die B-Pläne 31A und 78 eine mittlere Beeinträchtigung des Natura 2000 – Gebietes „Röbeler Holz“ zu erwarten.

In der kumulativen Zusammenschau mit den geringen Beeinträchtigungen durch den B-Plan 90 ist festzustellen, dass insgesamt mit einer mittleren Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Die beiden relevanten Amphibienarten Rotbauchunke und Kammmolch bleiben in einem günstigen Erhaltungszustand, weil

- *anzunehmen, dass sie lebensfähige Elemente des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, bleiben werden,*

-
- *die Verbreitung dieser Arten im Natura – Gebiet nicht abnimmt und*
 - *ein genügend großer Lebensraum auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig das Überleben dieser Populationen im Natura 2000 – Gebiet „Röbeler Holz“ zu sichern.,*

Die Verträglichkeitsstudie ist der Erläuterung als Anlage beigefügt.

Rechtsgrundlage für das Verfahren zur Ausweisung der FFH-Gebiete sind die FFH-Richtlinie (92/43/EWG), die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) und das Bundesnaturschutzgesetz. Nach § 33 Abs.1 BNatSchG haben die Länder Schutzgebiete auszuwählen und der europäischen Kommission zu benennen.

Aufgrund dieser Gesetze ist es schon heute erforderlich, dass bei Planungen im räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu diesen Gebieten die Verträglichkeit dieser Planungen mit dem Schutzziele geprüft werden muss. Dabei gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Gleichzeitig gilt auch für die festgestellten Schutzgebiete ein Entwicklungsgebot (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL).

Die Stadt Eutin stellt derzeit die 67. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 90 für ein neues Gewerbegebiet jenseits der Bahnlinie auf. Im Rahmen dieser Bauleitplanung werden derzeit detaillierte landschaftsplanerische Untersuchungen durchgeführt. Dazu gehören:

- Botanische und faunistische Bestandserhebungen einschließlich einer Amphibienkartierung (liegt bereits mit Datum vom 08.11.2003 vor)
- Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG
- FFH-Verträglichkeitsstudie
- Grünordnungsplanung nach dem LNatSchG

Bei diesen Untersuchungen werden auch die 69. Flächennutzungsplanänderung und die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 31A der Stadt Eutin berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden Planung, insbesondere im verbindlichen Bauleitplan, sind umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Stadt Eutin geht daher davon aus, dass sich aufgrund der Planung keine Verschlechterung der örtlichen Situation für die geschützten Arten ergibt.

Direkte Amphibienlebensräume werden von der Planung nicht betroffen. Die geschützten Knicks bleiben erhalten, zur Absicherung und Erhaltung der Leitfunktionen dieser Knicks für wandernde Arten sind Knickschutzstreifen im Bebauungsplan als Ausgleichsflächen festgesetzt.

Eingriffs-/Ausgleichsbewertung

Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung erfolgt nach dem g. Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 03.07.1998.

Danach werden die Schutzgüter

- ⇒ Arten- und Lebensgemeinschaften,
- ⇒ Boden,
- ⇒ Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser),
- ⇒ Klima / Luft
- ⇒ sowie das Landschaftsbild bewertet.

Eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Boden, Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Planungsrechtlich ergeben sich Eingriffe ausschließlich im GE-0K < 9,0m-Gebiet. Im Bereich der ehemals geplanten verlängerten Ohmstraße wird es zu reduzierten Eingriffen kommen, da es jetzt nicht mehr Planungsziel ist, die rund 12m breite Ohmstraße zu verlängern.

Arten und Lebensgemeinschaften

Die Planung ermöglicht die Versiegelung der Erweiterungsfläche um bis zu 80%. Zu schützenswerten Biotopen sind im Bereich allseitig Schutzstreifen als Ausgleichsflächen festgesetzt.

Direkte Amphibienlebensräume werden von der Planung nicht betroffen. Die geschützten Knicks bleiben erhalten, zur Absicherung und Erhaltung der Leitstrukturen dieser Knicks für wandernde Arten sind Knickschutzstreifen im Bebauungsplan als Ausgleichsflächen festgesetzt.

Das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ ist nach dem Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998 des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten nur dann besonders betroffen, wenn Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz durch den Eingriff berührt werden. Diese ist nicht der Fall.

Boden

Aufgrund der Planung wird es zu Bodenveränderungen durch Flächenversiegelungen kommen, wodurch der natürlich gewachsene Boden seine Funktionen im Naturhaushalt nicht mehr erfüllen kann. Er fällt als Lebensraum aus. Seine Filter- und Speicherfunktionen für den Wasserhaushalt kann er unter versiegelten Flächen ebenfalls nicht mehr wahrnehmen. Verursacht werden die Bodenveränderungen und Flächenversiegelungen durch die zusätzliche Versiegelung von max. 5.800 m².

Flächenbilanzierung:

Geltungsbereich	21.450.00 m ²
Verkehrsfläche	1.780m ²
GE 7,5 m	7.920 m ²
GE 9,0 m	7.750 m ²
Maßnahmenflächen (davon 975 m ² Knickbestand)	4.000 m ²
Anrechenbare Ausgleichsfläche	3.025 m ²

Eingriffe in Natur und Landschaft im Gebiet GE 9,0 m:

Baugebiet Flurstück 28/4 7.250 m ²	GRZ 0,4	=	2.900 m ²
Versiegelung nach § 19 (4) BauNVO	40 %	=	2.900 m ²
Summe		=	5.800 m ²
Ausgleichsbedarf (50%)		=	2.900 m ²

Im Bereich der bislang geplanten Erschließungsstraße kommt es zusätzlich zu einer Reduzierung der Verkehrsflächen in einer Größenordnung von bis zu 490 m².

Wasser

Die Grundwassererneuerungsrate wird durch die Planung kaum beeinflusst, da sehr bindiger Boden vorhanden ist.

Klima/ Luft

Das Schutzgut Klima/ Luft wird dadurch beeinträchtigt, dass es durch die Bebauung und Versiegelung zu einer Verringerung der Verdunstungsflächen und einer vermehrten Abstrahlung an bebauten und versiegelten Flächen kommen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft sind durch den Eingriff allerdings nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch den Bau der neuen Gebäude beeinträchtigt. Durch die vorhandenen Knicks und Überhänger ist jedoch eine Eingrünung bereits vorhanden.

Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen ist im Plangebiet eine rd. 4.000 m² große Maßnahmenfläche festgesetzt, die der Sukzession überlassen wird. Abzüglich der vorhandenen Knicks ergibt sich eine Ausgleichsfläche in einer Größe von 3.025 m².

Zum Schutz bzw. zur Abgrenzung der Ausgleichsfläche soll zwischen Baugrundstück und Ausgleichsflächen im Rahmen der Erschließungs- bzw. Objektplanung eine Abpflanzung oder eine feste Zaunanlage eingerichtet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Ausgleich der Eingriffe im Plangebiet erreicht wird.

Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Der erforderliche Ausgleich wird im Plangebiet nachgewiesen. Da die Flächen sich im Besitz des Vorhabenträgers bzw. des Grundeigentümers befinden, ist kein ergänzender städtebaulicher Vertrag notwendig.

Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen

Für die Sukzessionsflächen ergeben sich keine weiteren Kosten.

3. Immissionen

Die Stadt Eutin stellt derzeit den Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet in Verlängerung der Röntgenstraße jenseits der Bahnlinie auf. Dazu liegt ein „Schalltechnisches Gutachten (Nr. 02-03-4)“ verwiesen. Dieses kommt unter Ziffer 7.0 zu folgenden Ergebnissen:

„Die Stadt Eutin beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 die Ausweisung eines Gewerbegebietes entlang der Bahnlinie Eutin – Bad Schwartau. Das Ingenieurbüro für Schallschutz wurde mit folgenden Untersuchungen beauftragt:

- *Beurteilung der Lärmimmissionen durch die geplante Gewerbegebietsausweisung an schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Plangebietes mit Berücksichtigung der Vorbelastung durch das Gewerbe-/Industriegebiet an der Röntgenstraße bzw. der noch zu erwartenden Zusatzbelastungen durch eine optionale Erweiterung der Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 90 nach Südosten*
- *Ermittlung und Beurteilung der Schienenverkehrslärmimmissionen an schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes*
- *Ausarbeitung von Schallschutzmaßnahmen bzw. von erforderlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 90. ...*

Schienenverkehrslärm

Der Tag – Orientierungswert von 65 dB(A) wird im gesamten Plangebiet eingehalten. Der Nacht – Orientierungswert von 55 dB(A) wird ab einem Abstand von 60 m zur Bahngleismitte (Farbumschlaglinie dunkelocker – hellocker in Anlage 20) eingehalten. In dem Abstandsbereich bis 60 m sollten betriebsbezogene Wohnungen ausgeschlossen werden.“

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31A bedeutet dies, dass keine Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich sind.

4. Kosten

Aufgrund der Planung ergeben sich für die Stadt Eutin keine Kosten.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Trinkwasser-/ Stromversorgung/ Gasversorgung

Die zentrale Trinkwasserversorgung erfolgt mit Anschluss an das vorhandene Trinkwassernetz durch die Stadtwerke Eutin. Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch die Stadtwerke Eutin vorgenommen. Die Gasversorgung erfolgt durch Anschluss an die Versorgungsleitung der Stadtwerke Eutin.

5.2 Schmutz- und Regenwasserbeseitigung

Die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an das Trennsystem der städtischen Kanalisation. Für die erforderlichen zentralen Abwasseranlagen werden entsprechend den Erfordernissen Anträge gem. § 36 c Landeswassergesetz bzw. § 7 WHG gestellt.

5.3 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung wird gewährleistet durch den Zweckverband Ostholstein.

5.4 Löschwasserversorgung/ Brandschutz

Der Feuerschutz wird durch die "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eutin" wahrgenommen. Gemäß dem Erlass des Innenministers vom 24.08.1999 (IV-334 – 166.701.400-) zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist bei der angestrebten Nutzung ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h innerhalb von 2 h abzusichern. Nach dem vorgenannten Erlass ist bei der Bemessung der Löschwasserversorgung das Arbeitsblatt W 405, Ausgabe Juli 1978, des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzuwenden. Das Löschwasser wird aus den neu anzulegenden Regenrückhaltebecken entnommen. Weitere Einzelheiten werden im Bebauungsplan Nr. 90 geregelt.

Die Zufahrt zur Erweiterungsfläche ist als Feuerwehrezufahrt zu planen und es ist darauf hinzuweisen, dass diese, aufgrund der Länge, baurechtlich genehmigungspflichtig werden kann. Im Baugenehmigungsverfahren für ein Hochbauvorhaben ist gleichzeitig ein Bauantrag für die Erschließungsstraße mit einzureichen. Details sind im Rahmen der Objektplanung zu konkretisieren.

6. Hinweise

Anlagen für Wasser gefährdende Stoffe (Tankanlagen, Lagerstätten) sind ordnungsgemäß zu reinigen. Beim Ausbau dieser Anlagen ist die Wasserbehörde Ostholstein zu beteiligen.

Bodenschutz:

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen:

Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren.

- Insbesondere sind Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) sollte möglichst gering gehalten werden. Bei der Anlegung von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden.

Umgang mit dem Boden

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden sollten eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln –“,

Meldung schädlicher Bodenveränderungen:

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7. Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 10. Dezember 2003 gebilligt.

Eutin, 17.05.2004.....




Stadt Eutin
- Der Bürgermeister -

Der Bebauungsplan trat mithin am in Kraft.

Anlage

FFH-Verträglichkeitsstudie zum B-Plan Nr. 90 der Stadt Eutin im Hinblick auf das Natura 2000 Gebiet „Röbeler Holz, Dipl. Biol. Karsten Lutz, Hamburg, 12. November 2003